

**Meldung zur Überlagerung von Nährstoffmengen  
in den nächsten Bezugszeitraum zur Berechnung der 170er N-Obergrenze**

An den Geschäftsführer der Kreisstelle ..... der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise		<b>Meldedatum:</b>
<b>Melderin / Melder</b>		<u>Unternehmensnummer</u> 
Telefon:		Eingangsstempel
Mobiltelefon	Telefax:	
	Email	
<b>Hinweis:</b> Die Meldung hat nur Gültigkeit, wenn die Angaben vollständig sind und die Meldung vor Ablauf des Düngejahrs erfolgt.		

Hiermit melde ich der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die Überlagerung von Nährstoffen in den nächsten Bezugszeitraum für die Berechnung der 170er N-Obergrenze gemäß Erlass des MULNV vom 21.11.2018.

Für die Meldung sind folgende Angaben erforderlich:

Betrieb (Name, Anschrift)	
Betriebsnummer	
HIT-ZID-Nummer	
Bezugszeitraum für die Berechnung der 170er N-Obergrenze (Kalenderjahr - KJ, Wirtschaftsjahr - WJ Acker bzw. Grünland)	
Wirtschaftsdüngermenge in m <sup>3</sup> bzw. t, die übertragen werden soll	
TS-Gehalt in %	
Gesamt-N-Gehalt in kg/m <sup>3</sup> bzw. kg/t	
NH <sub>4</sub> -N-Gehalt in kg/m <sup>3</sup> bzw. kg/t	
P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Gehalt in kg/m <sup>3</sup> bzw. kg/t	
Gesamtmenge in kg an Gesamt-N	

Gesamtmenge in kg an	NH <sub>4</sub> -N	
Gesamtmenge in kg an	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	
Geplanter Abnehmer (Name, Anschrift)		
Schriftliche Bestätigung des geplanten Abnehmers wurde beigefügt		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

**Begründung:**

Aufgrund der langanhaltenden Trockenheit in 2018 konnten die bestehenden Abnahmeverträge bzw. –zusagen zur Wirtschaftsdünger-Abgabe von Seiten der aufnehmenden Betriebe, Lohnunternehmer oder Nährstoffbörsen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.

**Folgende Bedingungen werden von mir eingehalten:**

- Die Meldung muss vor Ablauf des Düngejahres (Kalenderjahr 2018, Wirtschaftsjahr Acker 2018/19 bzw. Wirtschaftsjahr Grünland 2018/19) bei der zuständigen Kreisstelle der LWK erfolgen.
- Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Abnehmers (z.B. Landwirt, Lohnunternehmer, Nährstoffbörse), dass die Wirtschaftsdünger aufgrund der Witterung nicht wie vereinbart abgenommen werden konnten.
- Die Nährstoffmengen werden im Nährstoffvergleich WJ 2018/19 bzw. KJ 2018 als Abgabe ausgebucht.
- Die Nährstoffmengen werden im Nährstoffvergleich WJ 2019/20 bzw. KJ 2019 als Aufnahme zurück gebucht und dann abgegeben wenn sich die betrieblichen Bedingungen (z.B. Flächenausstattung / Tierbestand) nicht geändert haben. Unter diesen Bedingungen muss dann bis zur doppelten Wirtschaftsdüngermenge abgegeben werden, da auch die im WJ 2019/20 bzw. KJ 2019 anfallende Menge, die über der N-Obergrenze liegt, exportiert werden muss. Eine weitere Übertragung ist in den Folgejahren nicht möglich.
- Werden die Nährstoffe im WJ 2019/20 bzw. KJ 2019 abgegeben, muss dies im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW dokumentiert werden.
- Die Nährstoff- und die Wirtschaftsdüngermengen der Ein- und der Ausbuchung müssen gleich sein.

Sofern keine Meldung erfolgt ist, wird die festgestellte Überschreitung der N-Obergrenze als Ordnungswidrigkeit und mit Prämienkürzung geahndet. Gleiches gilt bei fehlerhaften Meldungen.

Darüber hinaus sind alle weiteren Vorgaben der Düngeverordnung einzuhalten.

-----  
Datum

-----  
Unterschrift

<b>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</b>  Die Sichtprüfung ist erfolgt. Die Meldung wird zur Erfassung freigegeben.	vollständig	plausibel	gültig	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers				Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers